

**Umzug der Einrichtung FestSpielHaus gGmbH
von der Quiddestr. 17 in die Rosenheimer Str. 192
Erstausrüstung**

**Zustimmung zur Gewährung eines
Investitionskostenzuschusses
Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogramms
2018 - 2022**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12803

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die überregionale Einrichtung FestSpielHaus des Trägers FestSpielHaus gGmbH muss 2018 ihren derzeitigen Standort räumen, da ihr vom Grundstückseigentümer gekündigt wurde.

Der dringend benötigte Ersatzstandort für die Jugendkultureinrichtung ist nun gefunden. Für die Erstausrüstung sind daher einmalige Investitionskosten in Höhe von 160.210 € notwendig.

1. Problemstellung/Anlass

Seit 1970 befand sich auf dem Gelände an der Quiddestr. 17 eine Jugendeinrichtung in einem Provisorium, von 1995 an wurde das FestSpielHaus dort untergebracht. Da es sich von Anfang an um ein Provisorium handelte, war ein Verbleib auf dem Grundstück nur mit Duldung der Lokalbaukommission und der Grundstückseigentü-
merin Wohnungs- und Siedlungsbau Bayern GmbH & Co. OHG (WSB) möglich.

Für den geplanten Neubau am Hanns-Seidel-Platz, wofür bis dato der Baubeginn noch nicht feststeht, sind Räume für die Einrichtung vorgesehen und eingeplant. Es war angedacht, die Einrichtung bis zum Umzug an den Hanns-Seidel-Platz auf dem Grundstück an der Quiddestr. 17 zu belassen. Die WSB als Grundstückseigentü-
merin hat allerdings dem Träger bereits zum 30.09.2018 gekündigt.

Eine weitere Übergangslösung ist dadurch alternativlos geworden. Die dringend notwendigen Ersatzräumlichkeiten sind nun gefunden. Bis zum endgültigen Umzug an den Hanns-Seidel-Platz kann die Einrichtung in das ehemalige Betriebsgebäude der GEWOFAG an der Rosenheimer Str. 192 einziehen.

Da es sich nicht um vergleichbare Räumlichkeiten handelt, sind einmalige Investitionskosten für die Erstausrüstung notwendig.

Es wird vorgeschlagen, dem Träger FestSpielHaus gGmbH einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 160.210 € zu gewähren.

2. Grundsätzliches zur Einrichtung FestSpielHaus gGmbH

Das FestSpielHaus ist ein überregionales Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Als überregionale Kultureinrichtung bietet es kulturelle Bildung mit den Angebotschwerpunkten Theater, Workshops, Festinszenierung und Video. Weiterhin finden Gastspiele und Workshops auch an anderen Orten und Theaterworkshops an Schulen statt.

Das FestSpielHaus führt die Angebote unter besonderer Berücksichtigung benachteiligter Bevölkerungsgruppen durch. Im Stadtteil Ramersdorf/Perlach mit einem Indikator soziale Herausforderung 5¹, was die höchste Ausprägung bedeutet, einem Anteil von 61,6 % an Bewohnerinnen und Bewohnern mit Migrationshintergrund (stadtweit 43,1 %) ², einem Anteil von Sozialgeld nach SGB II bei den unter 15jährigen von 22,4 % (99 % höher als stadtweit) ³ und einem Anteil von Wohngeldempfängern mit dem Wert 2,0 (238 % höher als der stadtweite Wert) ⁴, ist das FestSpielHaus (als einzige Jugendkultureinrichtung im Stadtteil) ⁵ mit seinen Angeboten unverzichtbar. Die Einbindung der unterschiedlichen Schultypen in die Angebotspalette gelingt hervorragend.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen inszenieren eigene Produktionen und präsentieren diese öffentlich. Sie entwerfen Figuren und schlüpfen in Rollen oder Charaktere. Damit entstehen Impulse für eine eigene Identitätsbildung, Selbstvergewisserung und Abgrenzung.

Die Angebote für Theateraufführungen für Schulklassen laufen äußerst erfolgreich.

Der neue Standort in Ramersdorf/Perlach liegt im Einzugsgebiet des gekündigten Standorts. Die traditionell guten Kontakte zum zuständigen Bezirksausschuss im 16. Stadtbezirk bleiben damit auch bestehen. Eine übergangslöse Weiterführung der bisher geleisteten Arbeit wird möglich sein.

1 Monitoring für das Sozialreferat 2016

2 Indikatorenatlas München 2017

3 Monitoring für das Sozialreferat 2016

4 Monitoring für das Sozialreferat 2016

5 Leistungsbilanz des Sozialreferates 2016

Das bisherige Containergebäude in der Quiddestr. 17 (Nutzfläche 420 m²) war von Anfang an ein Provisorium. Seit der Übernahme durch die Festspielhaus gGmbH im Jahr 1995 nutzte der Träger mit viel Einsatz und Geschick jeden noch so kleinen Platz, Theaterrequisiten zu verstauen, Material zu lagern, Kostüme und Kulissen zu verwahren.

Auf dem Gelände dienten zwei zusätzlich aufgestellte Container als Lager.

Durch die Kündigung des Grundstücks durch die WSB ist eine möglichst zeitnahe und übergangslose Unterbringung der Einrichtung in einem anderen Gebäude nötig geworden. In enger Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Kommunalreferat konnte nun das ehemalige Betriebsgebäude der GEWOFAG in der Rosenheimer Str. 192 als Übergangslösung gefunden werden.

Die momentan vorgesehene Hauptnutzfläche wird sich auf 653,58 m² erhöhen.

Eine Vermietung von Flächen an andere Einrichtungen oder Träger wurde nach intensiver Prüfung durch das Kommunal- und Sozialreferat verworfen, da die architektonischen Gegebenheiten (z.B. keine separaten Eingänge) einen gemeinsamen Betrieb mit einer anderen Einrichtung oder einem Träger nicht möglich machen. Hinzu kommt, dass für die Theateraufführungen und Proben einerseits Ruhe notwendig ist und diese andererseits auch abends und an Wochenenden statt finden.

Der Träger hat versichert, soweit als möglich, Mobiliar aus der jetzigen Einrichtung mit umzuziehen. Trotzdem benötigt er für die Einrichtung in den neuen Räumen einen einmaligen Investitionskostenzuschuss.

Der Träger erhält einen städtischen Zuschuss zur Finanzierung der laufenden Kosten i.H.v. 506.202 € jährlich.

Die städtischen Zuschussmittel reichen nicht aus, um die notwendige Erstausrüstung für die neuen Räume zu finanzieren.

Es wird vorgeschlagen, dem Träger FestSpielHaus gGmbH einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 160.210 € zu gewähren.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die folgende Kostenaufstellung enthält die einmaligen investiven Mittel für die Erstausrüstung der Räume. Das Sozialreferat wird die Ausreichung der investiven Fördermittel an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die Erstausrüstung in Höhe von maximal 160.210 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei zweckfremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im Bescheid geregelt. Die im Rahmen der Zuschussgewährung angeschaffte Erstausrüstung ist alleinig für die Erstausrüstung der neuen Räumlichkeiten zu verwenden. Über die Erstausrüstung ist eine Inventarliste zu führen. Die Instandhaltung der Erstausrüstung erfolgt im Rahmen der laufenden Zuschussgewährung.

3.1 Anpassungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018-2022 ist wie folgt zu ändern:

neu:

„Umzug Einrichtung FestSpielHaus in den Ersatzstandort Rosenheimer Str. 192 – Investitionskostenzuschuss für Ersteinrichtung“, Unterabschnitt 4680, Maßnahmennummer 4680.7600
(SOZ 4680.988.7600.5)

(EURO in 1.000)

	Gesamtkosten	Finanzg bis 2017	Programmzeitraum 2018-2022	2018	2019	2020	2021	2022	Restfinanzierung 2023 ff
I(988)	160	0	160	0	160	0	0	0	0
S	160	0	160	0	160	0	0	0	0
St.A.	160	0	160	0	160	0	0	0	0

Abkürzungen:

B (940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100. 613 gem. DIN 276/08

E (935) = Ersteinrichtungskosten EEK gem. KGr. 613 gem. DIN 276/08

I (98x) = Investitionsförderungsmaßnahme bzw. Pauschalen für Investitionsfördermaßnahmen

(Hinweis: B beinhaltet auch E und I)

G (932) = Grunderwerb

S = Summe aus B plus G

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = städtischer Anteil

3.2 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		160.210,-- € in 2019	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)		160.210,-- € in 2019,--	

3.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen.

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

- Nach ihrem gesetzlichen Auftrag hat die öffentliche Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung getragen wird (§ 80 SGB VIII) und positive Lebensbedingungen geschaffen werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- Jungen Menschen sind zur Förderung ihrer Entwicklung die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).
- Wenngleich diese voraussichtliche Ausweitung eine freiwillige Leistung darstellt, ist sie dennoch Teil der Kommunalen Daseinsfürsorge und gemäß § 11 SGB VIII ein spezifischer Teil der durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzuhaltende Jugendarbeit.
- Die Maßnahmen sind erforderlich, da der Träger FestSpielHaus gGmbH in die Lage versetzt werden muss, den Betrieb seiner Einrichtung weiterzuführen. Daher ist es notwendig, für eine Erstausrüstung in den neuen Räumen zu sorgen.

3.4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt 2019 einmalig aus dem Referatsbudget. Die Kosten in Höhe von 160.210 € werden hierbei, aufgrund von Erfahrungswerten der letzten Jahre, aus den zu erwarteten Minderausgaben im Zuschusshaushalt finanziert. Eine auf einzelne Zuschussprojekte bezogene Darstellung dieser Minderausgaben ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht möglich.

Die notwendigen Investitionskosten werden über eine einmalige Umschichtung aus dem Verwaltungshaushalt des Sozialreferats bereitgestellt. Die notwendigen Investitionskosten werden über einmalige Umschichtung von konsumtiven Mitteln gedeckt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat (Anlage 2) und der Stadtkämmerei (Anlage 3) abgestimmt.

Das Kommunalreferat merkt mit Stellungnahme vom 08.10.2018 Folgendes an:

„Außerdem sind in der Anlage 1 des Antrages Erstaussstattungskosten für ein Balkongerüst in Höhe von 14.000,- € aufgeführt. Diese Galerie ist als Bestandteil des Gebäudes geplant und aus brandschutztechnischen Gründen in F30 auszuführen. Die Kosten sind in den Baukosten enthalten und es bedarf keiner Bereitstellung von Ersteinrichtungskosten.“

Das Sozialreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es haben mehrere intensive Gespräche mit dem Träger in Bezug auf die Erstaussstattungskosten stattgefunden. Diese haben zu einer deutlichen Reduzierung der ursprünglich beantragten Summe geführt.

Diese Gespräche, und die Erstellung der Erstaussstattungsliste, haben aufgrund der Vorlaufzeiten zu einem Zeitpunkt stattgefunden, an dem die Bauplanungen erst begonnen hatten.

In diesem Moment war tatsächlich noch nicht in allen Punkten klar, welche der aufgeführten einzelnen Posten Bestandteil der Baukosten sind und welche nicht. Im Laufe dieses Prozesses müssen immer wieder Anpassungen der Liste vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um finanzielle Verschiebungen (ein Posten fällt weg, ein anderer kommt hinzu). Diese Bewegungen haben keinen Einfluss auf die tatsächliche Gesamtsumme gehabt.

Der Träger ist verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung der Erstaussstattungskosten die in der Liste aufgeführten Posten einzeln nachzuweisen. Sollte die aufgeführte Summe nicht im Gesamten benötigt werden, werden entsprechende nicht verbrauchte Mittel zurückgefordert.

Die Änderungswünsche der Stadtkämmerei wurden in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

Dem Korreferenten des Sozialreferates, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin des Stadtjugendamtes, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Erstausrüstung der neuen Räumlichkeiten der Einrichtung FestSpielHaus gGmbH wird zugestimmt.

2. Investitionskostenzuschuss für die Ersteinrichtung

Der FestspielHaus gGmbH wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in 2019 in Höhe von 160.210 € (SOZ 4680.988.7600.5) gewährt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die im Jahr 2019 einmalig erforderlichen, investiven Auszahlungsmittel in Höhe von 160.210 € für die Ersteinrichtung im Objekt Rosenheimer Str. 192 von der Fipo 4591.700.0000.2 (konsumtiv) auf die Fipo 4680.988.7600.5 (investiv) umzuschichten. Bezüglich der Deckung wird die Fipo 4951.700.0000.2 um den gleichen Betrag in 2019 im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens reduziert.

3. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018-2022 ist wie folgt zu ändern:

neu:

„Umzug Einrichtung FestSpielHaus in den Ersatzstandort Rosenheimer Str. 192 –Investitionskostenzuschuss für Ersteinrichtung“, Unterabschnitt 4680, Maßnahmennummer 4680.7600

(SOZ 4680.988.7600.5)

(EURO in 1.000)

	Gesamtkosten	Finanzg bis 2017	Programm-zeitraum 2018-2022	2018	2019	2020	2021	2022	Restfinanzierung 2023 ff
I 988	160	0	160	0	160	0	0	0	0
S	160	0	160	0	160	0	0	0	0
St.A.	160	0	160	0	160	0	0	0	0

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An den Behindertenbeirat

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Sozialreferat, S-GL-SP/RSP

An das Sozialreferat, S-GL-P/GM

An das Sozialreferat, S-II-L

An das Sozialreferat, S-II-LG/F

An das Sozialreferat, S-II-KJF/PV

An das Sozialreferat, S-II-KJF/JA

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat, KR-IM-KS

z.K.

Am

I.A.